

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Aldi GmbH & Co. KG und das EUIPO tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 399 vom 23.11.2020.

Urteil des Gerichts vom 14. Juli 2021 — Arnautu/Parlament

(Rechtssache T-740/20) (¹)

(Institutionelles Recht – Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Parlaments – Zulage für parlamentarische Assistenz – Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge – Einrede der Rechtswidrigkeit – Verteidigungsrechte – Beurteilungsfehler)

(2021/C 349/53)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Marie-Christine Arnautu (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Wagner)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: N. Görlitz, T. Lazian und M. Ecker)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung erstens des Beschlusses des Generalsekretärs des Parlaments vom 21. September 2020, von der Klägerin einen zu Unrecht für parlamentarische Assistenz ausgezahlten Betrag von 87 203,46 Euro zurückzufordern, und zweitens der entsprechenden Belastungsanzeige vom 22. Oktober 2020

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Frau Marie-Christine Arnautu trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten des Europäischen Parlaments.

(¹) ABl. C 44 vom 8.2.2021.

Urteil des Gerichts vom 14. Juli 2021 — Veronese/EUIPO — Veronese Design Company (VERONESE)

(Rechtssache T-749/20) (¹)

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke VERONESE – Ältere Unionswortmarke VERONESE – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 60 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001] – Entscheidung, die nach Aufhebung einer früheren Entscheidung durch das Gericht ergangen ist – Art. 72 Abs. 6 der Verordnung 2017/1001 – Rechtskraft)

(2021/C 349/54)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Veronese (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin S. Herrburger)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: V. Ruzek)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Veronese Design Company Ltd (Kowloon, Hong Kong) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin B. Lafont)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 26. Oktober 2020 (Sache R-1951/2020-4) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Veronese und Veronese Design Company

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen
2. Veronese trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 44 vom 8.2.2021.

Klage, eingereicht am 5. Juli 2021 — Landesbank Baden-Württemberg/SRB

(Rechtssache T-389/21)

(2021/C 349/55)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Landesbank Baden-Württemberg (Stuttgart, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Berger und M. Weber)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss des einheitlichen Abwicklungsausschusses vom 14. April 2021 über die Berechnung der für 2021 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRB/ES/2021/22) einschließlich seiner Anhänge für nichtig zu erklären, soweit der angefochtene Beschluss einschließlich des Anhangs I, des Anhangs II und des Anhangs III den Beitrag der Klägerin betrifft;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Hilfsweise, für den Fall, dass das Gericht annehmen sollte, dass der angefochtene Beschluss infolge der Verwendung der falschen Amtssprache durch den Beklagten rechtlich nicht existent ist und die Nichtigkeitsklage daher mangels Gegenstands unzulässig wäre, beantragt die Klägerin,

- festzustellen, dass der angefochtene Beschluss rechtlich nicht existent ist, soweit er die Klägerin betrifft;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin zehn Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Der Beschluss verstoße gegen Art. 81 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (¹) i.V.m. Art. 3 der Verordnung Nr. 1 des Rates vom 15. April 1958 (²), weil er nicht in der gegenüber der Klägerin zu verwendenden Amtssprache Deutsch gefasst sei.